



# BERUFSKOLLEG WIPPERFÜRTH

## ABSCHLUSSPRÜFUNG BELEHRUNG DER PRÜFLINGE

über die Folgen bei Prüfungsunregelmäßigkeiten  
gem.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)

von 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2004 (SGV. NRW. 223)  
mit

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.06.2000 (ABI.NRW. 1 S. 182)  
in Verbindung mit

Schulgesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486)

### § 19 APO-BK / Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn
- (2) die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- (4) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

### § 20 APO-BK / Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach dem Schulgesetz vom 15. Februar 2005. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

### § 26 APO-BK / Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

- (1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.
- (2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung ist die Nachprüfung ausgeschlossen.
- (3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.
- (4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.
- (5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

### Zusatz

Das Einbringen von Handys oder von sonstigen elektronischen Medien in die Prüfung, die nicht von der Schule zugelassen wurden, gilt als vorsätzliche Täuschungshandlung, die zwangsläufig mit Ausschluss geahndet wird – auch wenn keine Empfangsbereitschaft festgestellt werden kann. Es besteht die Möglichkeit der rechtzeitigen Hinterlegung dieser Geräte bei der aufsichtsführenden Lehrkraft und Rückführung nach Prüfungsende. Sofern ein darüber hinaus nicht vom Berufskolleg autorisiertes Gerät der o. g. oder anderer Art beim Prüfling entdeckt wird, ist der Tatbestand der Täuschungshandlung erfüllt.



# BERUFSKOLLEG WIPPERFÜRTH

## **ABSCHLUSSPRÜFUNG RECHTSBEHELFSBELEHRUNG DER PRÜFLINGE**

gegen Prüfungsentscheidungen  
gem.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2004 (SGV. NRW. 223)

mit

**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(VVzAPO-BK)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.06.2000 (ABI.NRW. 1 S. 182)  
in Verbindung mit

Schulgesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S.486)

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können gem. § 52 Schulgesetz in Verbindung mit § 28 o. g. Rechtsverordnung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden:

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Berufskolleg Oberberg, Ringstraße 42, 51688 Wipperfürth, erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

### **§ 28 APO-BK**

#### **Widerspruch, Akteneinsicht**

- (1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18). Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.
- (2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.
- (3) Schülerinnen und Schüler sowie ihren Erziehungsberechtigten ist nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

### **Erläuterungen**

#### **Beschwerde**

Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen können einzelne Entscheidungen der Schule sowie einzelne Entscheidungen im Zeugnis durch Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist beim Schulleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und zu begründen.

#### **Widerspruch**

Die Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des Prüfungsausschusses (z. B. Versetzung/Nichtversetzung, Abschluss/Nichtabschluss, Einzelentscheidungen mit unmittelbarer Rechtswirkung –sog. Verwaltungsakte-) einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung an den /die Schüler/in nicht zu vergeben, kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Schulleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und zu begründen. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **Fristen**

Beschwerde- und Widerspruchsfristen betragen einen Monat, gerechnet vom Tage der Aushändigung des Bescheides oder des Zeugnisses an. Die Aushändigungstermine richten sich nach § 26 der Allgemeinen Schulordnung. Nicht in Empfang genommene Bescheide oder Zeugnisse gelten als ausgehändigt und werden hinterlegt. Fristversäumnis durch Verschulden eines Bevollmächtigten wirkt wie eigenes Verschulden.

#### **Entscheidung**

Hilft das Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth der Beschwerde oder dem Widerspruch nicht ab, wird der Vorgang unverzüglich an die obere Schulaufsichtsbehörde abgegeben. Sie erlässt einen abschließenden Bescheid.